

Satzung des Vereins northerndarts.de

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „northerndarts.de e.V. (Kürzel „northerndarts.de“)
2. Er hat seinen Sitz in Bergen auf Rügen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports

Insbesondere wird der Satzungszweck wie folgt verwirklicht.

Die Aufgaben des Vereins sind im Rahmen einer sinnvollen Freizeitbetätigung der Mitglieder, - die aktive Betätigung im Bereich des Breitensports.

- das Hauptaugenmerk des Vereins richtet dabei auf die Tätigkeit für wenig bekannte Sportarten im Sinne der Steigerung des Bekanntheitsgrades und der aktiven Vereinsarbeit zur Erhöhung von sportlichen Fähigkeiten und der Entwicklung von sozialen Kompetenzen innerhalb von Gruppen und Teams.
- im speziellen liegt die Tätigkeit des Vereins im Bereich des Dartsports.
- der Dartsport wird im Sinne einer wettkampfmäßigen Ausführung betrieben (keine reine Freizeitbeschäftigung)
- Offenheit gegenüber anderen Sportarten wird nicht ausgeschlossen
- Realisierung dieses Konzeptes in Form attraktiver Vereinstätigkeit
- Teilnahme an Wettkämpfen und sportlichen Veranstaltungen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Bürger werden, der die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützt.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Eine Ehrenmitgliedschaft im Verein

ist möglich. Sie wird durch den Vorstand entschieden und bei der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, Tod oder durch Ausschluss.

3.1 Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres und muss bis zum 30. November des gleichen Jahres schriftlich erklärt werden.

3.2 Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung verstößt oder ein dem Verein schädigendes Verhalten zeigt.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Das Mitglied übt seine Rechte im Verein aus.

2. Die Zahlung des Beitrages erfolgt nach der Beitragsordnung, die durch eine Mitgliederversammlung alle zwei Jahre beschlossen wird.

3. Die Ausübung der Rechte ist davon abhängig, ob eine schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes mit einem Austrittsdatum vorliegt. Mit Austritt erlöschen alle Rechte des Mitgliedes im Zusammenhang mit der Vereinszugehörigkeit.

4. Das Stimmrecht natürlicher Personen kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Passiv wahlberechtigt sind natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen mit dem Eintritt der Volljährigkeit.

5. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich außerdem aus dem § 2 Abs. 2.

§ 5

Organe

1. Mitgliederversammlung

2. Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und behandelt grundsätzlich Angelegenheiten.

Sie ist zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Wahl der Revisoren,

- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) die Genehmigung des Finanzplanes,
- e) die Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder sowie des Vorstandes des Vereins,
- f) die Festlegung der Beitragszahlung, Höhe des Beitrages, Beitragsordnung
- g) erforderliche Ergänzungswahlen,
- h) eine mögliche Satzungsänderung.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

3. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in § 4 Abs. 3 geregelt.

5. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der einfachen Mehrheit (51 %) der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

9. Gewählt wird grundsätzlich geheim. Gewählt ist, wer der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Danach entscheidet das Los.

10. Beschlussvorlagen und Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung.

2. Den Vorstand bilden:

- a) der Vorstandsvorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schatzmeister,

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

4. Im öffentlichen Rechtsverkehr wird der Vorstand durch den Vorstandsvorsitzenden und durch den stellvertretenden Präsidenten vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

5. Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorstandsvorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.

6. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

7. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist und bei der nachfolgenden Sitzung den Vorstandsmitgliedern übergeben wird.

§ 8

Revisionskommission

Die Revisionskommission wird im Rhythmus von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihr gehören 2 geschäftsfähige Personen an. Diese werden öffentlich und einzeln gewählt. Ihre Aufgabe ist es, jährlich die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins zu kontrollieren.

§ 9

Vorstandsermächtigung

Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht oder vom Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Amtsgericht anzumelden.

§ 10

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein DLRG Ortsgruppe Bergen e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde am 18.07.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und bestätigt.